

Stadt Ulm · BDV · 89079 Ulm
per Postzustellungsurkunde

Steinbeisstraße 13

Sachbearbeitung
Telefon (0731)
Telefax (0731)
E-Mail
Unser Zeichen
Datum

BD V Zw
02.03.2020

Lebensmittelüberwachung - Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Antrag auf Informationen gemäß § 2 VIG zu "Leonardo Royal Hotel Ulm, Mörikestraße 17, 89077 Ulm"

Sehr

mit Bezug auf Ihren o.g. Antrag ergehen folgende

Entscheidungen:

1. Dem o.g. Antrag auf Informationen gemäß Verbraucherinformationsgesetz wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang erfolgt 14 Tage nach Zustellung einer Mehrfertigung an den Betrieb, zu dem die Auskunft begehrt wird, in elektronischer Form (E-Mail), sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.
3. Diese Entscheidung erfolgt gebührenfrei.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ist am 30.12.2019 über die Internetplattform fragdenstaat.de bzw "Topf Secret" und foodwatch e.V. beim Veterinäramt der Stadt Ulm eingegangen.

Sie wurden über die gebotene sachdienliche Auslegung Ihres Antrags und die Verlängerung der Verfahrensfrist wegen einer gebotenen Anhörung des Dritten in Form des Lebensmittelunternehmens informiert mit unserem Schreiben vom 02.01.2020.

Das von Ihnen benannte Lebensmittelunternehmen wurde inzwischen angehört und gab eine Stellungnahme ab.

II. Rechtliche Würdigung

Nach einer entsprechenden Rechtsgüterabwägung liegen im Ergebnis die Voraussetzungen für eine Informationserteilung nach dem VIG vor.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden.

Nach unserem Schreiben vom 02.01.2020 wurde Ihr Antrag auf die Herausgabe von Kontrollberichten sachdienlich im Sinne des VIG ausgelegt. Danach bezieht sich der Antrag auf nicht zulässige Abweichungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG bezogen auf die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im o.g. Lebensmittelunternehmen.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 AGVIG ist die Stadtverwaltung Ulm als untere Lebensmittelüberwachungsbehörde zuständige Stelle i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

Das Veterinäramt der Stadt Ulm hat von Amts wegen nach § 5 VIG die Interessen des Antragstellers mit den Interessen des angehörten Dritten abzuwägen und entsprechend zu entscheiden. Nach eingehender Prüfung liegen keine dem Auskunftsbegehren entgegenstehenden Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG oder Ablehnungsgründe nach § 4 VIG vor. Auch keine sonstigen, dem Antrag entgegenstehenden Hindernisse sind ersichtlich. Danach ist dem Antrag auf Informationserteilung an den Antragsteller nach Rechtsgüterabwägung stattzugeben.

Ein wichtiger Grund, den Informationszugang auf andere Art als beantragt zu gewähren, ist i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nicht ersichtlich.

Vorliegende Entscheidung wird dem angehörten Dritten ebenfalls in Form einer Mehrfertigung des vorliegenden Schriftstücks bekannt gegeben nach § 5 Abs. 2 VIG und als effektive Rechtsschutzmöglichkeit nach Art. 19 Abs. 4 GG.

Das Lebensmittelunternehmen hat bislang noch keine Offenlegung Ihrer Daten beantragt. Daher wird vorliegende Entscheidung mit einer Schwärzung Ihrer Personalien und Anschrift übermittelt.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekanntgegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum nach § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG soll gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 VIG 14 Tage nicht überschreiten.

Die Information zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei erteilt, da im vorliegenden Fall der Verwaltungsaufwand für den Zugang zu den Informationen unter 1.000 € liegt. Wir weisen aber darauf hin, dass dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden kann, wenn der Rechtsweg beschritten wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe bei der Stadt Ulm, Bürgerdienste V, Abteilung Veterinäramt, Steinbeisstraße 13, 89079 Ulm, oder bei allen anderen Dienststellen der Stadt Ulm Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen gewahrt.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Nach §§ 80a, 80 Abs. 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Freundliche Grüße

